

§ 52 Ergebnis, Rangliste

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden unter Verwendung der Punktzahlen gemäß § 13 Abs. 1 bewertet. ²Zur Bildung der Prüfungsgesamtpunktzahl wird die Summe der Einzelergebnisse durch vier geteilt. ³Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 APO Anwendung. ⁴Für die Notenerteilung gilt § 21 Abs. 2.

(2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Prüfungsgesamtpunktzahl 5,00 Punkte erreicht wurde, wobei weder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte noch in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden dürfen.

(3) ¹Auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren erstellt. ²Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl erhalten die gleiche Platzziffer.

(4) ¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine Bescheinigung, aus der die Prüfungsgesamtnote, die Prüfungsgesamtpunktzahl sowie die Platzziffer ersichtlich sind. ²Bei der Mitteilung der Platzziffer ist entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu verfahren.